Abgeordnetenhaus BERLIN

**Drucksache 18 / 26 482**
**Schriftliche Anfrage**

**18. Wahlperiode**

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 02. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2021)

zum Thema:
**Rechte im Jugendstrafverfahren**

und **Antwort** vom 16. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen -

**Antwort**
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26482**
**vom 2. Februar 2021**
**über Rechte im Jugendstrafverfahren**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1a.) In wie vielen Fällen kam es in Jugendstrafverfahren seit der 17. WP zu Verletzungen der Rechte Jugendlicher? (Bitte um jährliche Angabe und Differenzierung der Verstöße)
b.) Welche (strukturellen und arbeitsrechtlichen) Konsequenzen wurden aus den Verstößen gezogen?

Zu 1.a. und b.:

Über die Verletzung der Rechte von Jugendlichen in Jugendstrafverfahren liegen keine Informationen vor.

2.) Mit Datum vom 17.12.2019 ist das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren in Kraft getreten.[1]
a)Was änderte sich dadurch in Berlin?
b)Welches Personal und welche Dienststellen sind von den Änderungen betroffen und in welcher Form wurde das Personal über die Änderungen in Kenntnis gesetzt und geschult?

Zu 2.a. und b.:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren wurden wesentliche Veränderungen u.a. in den Bereichen
- des Rechts auf Unterstützung des Jugendlichen / Heranwachsenden durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt
- der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendgerichtshilfe,

- dem Schutz der Interessen des Jugendlichen
- der Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter,
- im Bezug auf audiovisuelle Aufzeichnung bei der Vernehmung Beschuldigter
- und der Unterrichtungs- und Informationspflichten gegenüber Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten sowie gegenüber Heranwachsenden, sowie der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe vollzogen.

Geändert haben sich daher insbesondere die Abläufe zwischen Polzei, Jugendstaanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe.

Der Fachverband, die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) veranstaltete für Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendrichterinnen und Jugendrichter, die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe in 2019 eine umfangreiche Fortbildungsveranstaltung in Berlin zu den gesetzlichen Veränderungen. Für die Berliner Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe wurden zwei Fachtage in 2019 im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg zu diesem Thema durchgeführt.

3.) Wie viel Personal ist im Land Berlin im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren1/Jugendgerichtshilfe (JGH) tätig und wie haben sich diese Zahlen seit 2010 entwickelt? Über welche Qualifikation verfügt das Personal und wie wird es besoldet?

Zu 3.:

Nach einer Erhebung in den Bezirken (Stand 2019) wies der Bereich Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendgerichtshilfe zum 31. Dezember 2018 im Land Berlin insgesamt eine Ausstattung mit 87,67 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) aus.

Die Veränderungen im JGG erfordern eine frühzeitigere, schnellere und intensivere Bearbeitung der Fälle durch die Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe. Deshalb hat der Senat ab dem Doppelhaushalt 2020/2021 je zwei zusätzlichen VZÄ für alle Jugendhilfen im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfen der Jugendämter im Land Berlin zur Verfügung gestellt, um diesen Bereich zu verstärken.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgrichtshilfe wird von staatlich anerkannten Sozialarbeiterninnen und Sozialarbeiter, von staatlich anerkannten Sozialpädagogeninnen und Sozialpädagogen oder von Personen mit gleichwertig anerkannten Ausbildungen durchgeführt.

In der Regel sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Entgeltstufen S 12 bis S 14 (mit zusätzlichen Aufgaben im Kinderschutz) eingruppiert.

4.) Welche Standards der Jugendhilfe im Strafverfahren1/Jugendgerichtshilfe (JGH) gelten aktuell? (Bitte um Übermittlung)

Zu 4.:

Die Standards der Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe sind in den Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (AV JGH) aus 2011 geregelt. Die AV JGH wird derzeit mit den Bezirken überarbeitet.
https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/mdb-sen-jugend-rechtsvorschriften-av_jgh.pdf

Berlin, den 16. Februar 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie